

# **Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder und Jugendhilfe (KICK) vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) sowie des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 12.12.2007 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Gebührenerhebung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Jena. Sie gilt auch für *Tagespflegeverhältnisse*, die von der Stadt Jena vermittelt werden.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflegestelle besucht. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Gebührensschuldner der Elternteil in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, bleiben beide Elternteile Gebührensschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Bereitstellung des Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Tagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

## **§ 4**

### **Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebühren werden als Monatsbetrag erhoben und sind zum Ersten eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Jena zu entrichten.
- (2) Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch Überweisung oder per Einzugsermächtigung. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

## **§ 5**

### **Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder oder der Tagespflegestelle ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen oder aus ähnlichen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Bei Eintritt des Kindes während eines laufenden Monats ist bis zum 14. des Monats die volle Monatsgebühr, ab dem 15. des Monats die Hälfte der Gebühr für diesen Monat zu

entrichten. Die Eingewöhnungszeit vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist gebührenfrei. Sie kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

- (3) Änderungen des Betreuungsumfangs sind in der Regel sechs Wochen vorher anzuzeigen und nur zum Monatsende möglich. Sollte während des laufenden Monats eine Änderung notwendig sein, wird die jeweils höhere Gebühr für den gesamten Monat fällig.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist auch bei Abwesenheit zu entrichten. Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen zusammenhängend nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach dem monatlichen Einkommen der Eltern, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Eltern bzw. des Elternteils, mit dem das Kind in einem Haushalt lebt, und dem Betreuungsumfang. Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind überwiegend in einem Haushalt lebenden Elternteils insoweit unberücksichtigt, als dieser nachweislich seiner gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung in Form von Barzahlungen entsprechend der Unterhaltstabelle des Thüringer Oberlandesgerichts nachkommt. Für diesen Fall wird das Einkommen des Elternteils berücksichtigt, in dessen Haushalt das Kind lebt, sowie die Unterhaltszahlung des getrennt lebenden Elternteils, die an die Stelle des tatsächlichen Einkommens dieses Elternteils tritt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, werden die Einkommen beider Elternteile berücksichtigt.
- (2) Als kindergeldberechtigt werden jene Kinder berücksichtigt, die in demselben Haushalt leben und für die ein Anspruch auf Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz besteht, oder für die anstelle des Kindergeldes ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird.
- (3) Als Einkommen gelten sämtliche Einnahmen in Geld oder Geldeswert einschließlich des Kindergeldes. Elterngeld wird, soweit es 300 € übersteigt, mit dem übersteigenden Betrag als Einkommen berücksichtigt. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten oder Einkünften der Eltern untereinander ist ausgeschlossen. *Von den Einnahmen nach § 2 Absatz 1 und 2 EStG sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:*
- bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen 40 %
  - bei Beamtenbezügen 25 %
  - bei lediglich sozialversicherungspflichtigem oder lediglich einkommenssteuerpflichtigem Einkommen 30 %
  - bei weder steuer- noch sozialversicherungspflichtigem Einkommen: 5 %
- Von Sozialleistungen nach § 11 Sozialgesetzbuch Erstes Buch und Kindergeld werden keine Pauschalbeträge abgesetzt.*
- Unterhaltszahlungen können bis zum gesetzlich vorgesehenen Umfang vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abgezogen werden, wenn sie auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen und tatsächlich gezahlt werden.
- (4) Das nach Abs. (3) um die Pauschalabzüge bereinigte Einkommen bleibt bei einem Kind bis zu einer Höhe von 1.000,-- € außer Betracht. Für jedes weitere kindergeldberechtigten Kind wird ein Freibetrag von jeweils 300,-- € eingeräumt. Unabhängig von der Kinderzahl wird höchstens ein monatliches bereinigtes Einkommen

von 2.462,-- € zugrunde gelegt.

## § 7

### Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Grundgebühr bezieht sich auf eine Betreuungszeit von 45 Stunden pro Woche (Regelbetreuungszeit). Die Höhe der Grundgebühr beträgt je Kind 13 % des nach § 6 dieser Satzung anrechenbaren monatlichen Einkommens. Zur Veranschaulichung wird auf die dieser Satzung anliegende Grafik verwiesen. Die höchste für ein Kind zu entrichtende Grundgebühr beträgt folglich bei einem kindergeldberechtigten Kind 190,-- €, bei zwei Kindern 151,-- €, bei drei Kindern 112,-- € und so weiter. Ab dem vierten kindergeldberechtigten Kind im Sinne des § 6 dieser Satzung entfällt für dieses und jedes darauffolgende die Benutzungsgebühr.
- (2) Für Betreuungszeiten, die die Regelbetreuungszeit über- bzw. unterschreiten, erhöht bzw. ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte des Prozentsatzes der Über- bzw. Unterschreitung der Regelbetreuungszeit. Wird beispielsweise die Regelbetreuungszeit um viereinhalb Stunden pro Woche über- bzw. unterschritten, entspricht dies einer Änderung der Regelbetreuungszeit um 10 %, so dass sich die Benutzungsgebühr um 5 % gegenüber der Grundgebühr erhöht bzw. ermäßigt. Die näheren Einzelheiten zu den Betreuungszeiten werden in der Benutzungssatzung bzw. der Hausordnung für die Einrichtung geregelt.
- (3) *Die Gebühren werden kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.*
- (4) *Liegt nur ein vorübergehender Besuch (Gastkind – maximal drei Monate) vor, wird eine einkommensunabhängige Gebühr von 8,00 € pro Tag erhoben.*
- (5) Sofern der für ein Kind bestehende Anspruch auf Landeserziehungsgeld nach §§ 1, 2 Abs.1 Thüringer Erziehungsgeldgesetz (ThürErzGG) nicht geltend gemacht oder an die Stadt Jena nicht abgetreten wird, erhöht sich die Benutzungsgebühr nach Absatz 1 um 150,00 € bei einer Ganztagsbetreuung, sofern die Regelbetreuungszeit von 45 Stunden pro Woche genutzt wird. Dies gilt auch für die Fälle, in denen keine Gebühr erhoben oder *in denen die Gebühr nach § 90 Abs. 3 SGB VIII übernommen wird*. Bei einer Unterschreitung der Regelbetreuungszeit oder einem anteiligen Anspruch erfolgt eine Verrechnung im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 3 und 4 ThürErzGG.
- (6) *Für die Betreuung von Kindern, die Rahmen von Maßnahmen nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien untergebracht sind, wird keine Gebühr erhoben. Werden Kinder, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 19, 34 SGB VIII erhalten, betreut, so wird eine durchschnittliche Gebühr in Höhe von 90,-- € in Ansatz gebracht.*

## § 8

### Festlegung der Gebühr, Mitwirkungspflichten

- (1) Die Benutzungsgebühr wird erstmals zum Ersten des Eintrittsmonats in die Einrichtung festgesetzt. Eine Neufestsetzung erfolgt bei einer Änderung des aktuellen Einkommens um mehr als 10 % oder der Änderung der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder oder der Änderung des Betreuungsumfangs. Eine Überprüfung erfolgt in der Regel jährlich, erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und die Höhe des *Bruttoeinkommens* sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Hierzu sind Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers mindestens für die vergangenen drei Monate vorzulegen und anzugeben, ob und in welchem Monat Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld sowie andere Zulagen oder Zuwendungen gezahlt werden. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Einkommen durch Vorlage des letzten

Einkommenssteuerbescheids sowie einer aktuellen, durch den Steuerberater bestätigten betriebswirtschaftlichen Auswertung und/oder einer aktuellen Einnahme/Überschussrechnung eines Steuerberaters zu belegen. Die Zahlung von Unterhaltsleistungen ist durch Vorlage eines Unterhaltstitels oder einer Unterhaltsberechnung durch das *zuständige* Jugendamt sowie eines Kontoauszuges des Unterhaltsverpflichteten und der Erklärung des anderen Elternteils, den Unterhalt in der genannten Höhe tatsächlich zu erhalten, nachzuweisen.

- (3) Für die jährliche Überprüfung ist das Bruttoeinkommen des vergangenen Kalenderjahres durch Vorlage der Lohnsteuerkarte für das vergangene Jahr oder andere geeignete Unterlagen nachzuweisen. Soweit die Lohnsteuerkarte des vergangenen Kalenderjahres zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht vorgelegt werden kann, erfolgt gegebenenfalls eine abschließende Überprüfung zum Zeitpunkt der Vorlage.
- (4) Einkommenssteigerungen um mehr als 10 %, eine Verringerung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder oder die Erhöhung des Betreuungsumfangs sind dem *Bürgeramt* der Stadt Jena unverzüglich mitzuteilen; in diesen Fällen erfolgt eine Neufestsetzung der Benutzungsgebühr ab dem Monat der Änderung. Bei der Verringerung des Einkommens oder der Zunahme der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder erfolgt eine Neufestsetzung der Benutzungsgebühr zumindest ab dem Monat, in dem die Änderung vom Gebührenschuldner mitgeteilt wurde.
- (5) Bei monatlich um mehr als 10 % schwankendem Bruttoeinkommen ist das durchschnittliche Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate vor der Gebührenfestsetzung maßgeblich. Sollte die Aufnahme der Erwerbstätigkeit weniger als 12 Monate zurückliegen, wird der monatliche Durchschnitt der bereits erzielten Einkünfte zugrunde gelegt.
- (6) Erfolgt die Vorlage der erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht, wird die sich aus dieser Satzung ergebende Höchstgebühr festgesetzt.

## **§ 9**

### **Übernahme der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr soll nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.

## **§ 10**

### **Versorgungsgebühr**

*Ist das Kind für die Teilnahme am Mittagessen angemeldet, wird für die Versorgung ein Entgelt erhoben. Dieses ist direkt an den Essenanbieter auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung mit diesem zu zahlen.*

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.